



Newsflash Umweltrecht

März/2021

Inhalt

1.	Bescheide über die Notfallzulassung von Pestiziden als Umweltinformationen.....	1
2.	Waldbewirtschaftung und Artenschutz.....	3
3.	Aktuelles.....	5
4.	English Summary	6

1. Bescheide über die Notfallzulassung von Pestiziden sind Umweltinformationen

Bei der Notfallzulassung unionsrechtlich nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel handelt es sich um Umweltinformationen, die nach dem UIG auf Antrag herauszugeben sind. Gleiches gilt für die Ermittlungsergebnisse und fachliche Bewertung auf die sich ein Bescheid stützt. Zu diesem Ergebnis kam das Bundesverwaltungsgericht am 22. Februar 2021 in seinem Erkenntnis zum Pestizid „Poncho Beta“.

Hintergrund

Das Inverkehrbringen nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel auf Unionsebene ist gemäß der Verordnung (EG) 1107/2009 untersagt. Art 53 legt jedoch fest, dass eine zeitlich begrenzte Notfallzulassung dennoch erfolgen kann, sofern sich dies angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist. Im Februar 2020 erteilte das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) daher eine Zulassung für das Pflanzenschutzmittel „Poncho Beta“ mit dem Wirkstoff beta-Cyfluthrin, dessen Zulassung auf EU-Ebene im Oktober 2019 ausgelaufen war, zur Verwendung über 120 Tage.

Da es sich dabei um ein Pestizid handelt, dessen negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt und insbesondere den Bienenbestand erwiesen sind, beantragte ÖKOBÜRO die Übermittlung des Zulassungsbescheids sowie der dem Bescheid zugrundeliegenden fachlichen Unterlagen und Gutachten unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz (UIG). Die Behörde führte dazu zusammenfassend aus, dass eine Analyse des Pestizids keine Rückstände auf den gesammelten Pollenproben ergeben habe und verwies auf die im Pflanzenschutzmittelregister veröffentlichten Daten zur Notfallzulassung. Darüber hinaus wies sie den Antrag der Umweltschutzorganisation mit der Begründung ab, dass es sich bei dem Bescheid selbst um keine Umweltinformation handle und die relevanten Informationen bereits übermittelt wurden.

Zum Umweltinformationsbegriff

Umweltinformationen umfassen gem. § 8 UIG neben Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft Wasser oder Artenvielfalt unter anderem auch Faktoren über das Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt sowie Maßnahmen, die sich auf diese Umweltbestandteile und -faktoren auswirken. Vom Umweltinformationsbegriff erfasst sind daher sowohl der Zulassungsbescheid des BAES, als auch der Antrag auf Zulassung und sämtliche andere Erhebungen, auf denen die Entscheidung der Behörde beruht. Auch sämtliche Antragsunterlagen, wie vom Antragsteller vorgelegte Dokumente zu Beizmittelversuchen sowie die Fachgutachten unterschiedlicher Ämter Landesregierungen, die darlegen, dass eine Notfallzulassung notwendig ist, sind herauszugeben. Nicht zuletzt handelt es sich auch bei der fachlichen Würdigung der Ermittlungsergebnisse durch die österreichische Agentur für Ernährungssicherheit (AGES) um Umweltinformationen.

In seiner Begründung verwies das BVwG auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, gemäß der von Maßnahmen auch Verwaltungsakte erfasst seien, sofern diese „auch nur den geringsten Bezug zu einem Umweltgut aufweisen“ und im Hinblick auf Umweltgüter „zumindest beeinträchtigend wirken können“. Wenngleich es zweckmäßig sein kann, anstelle der Herausgabe umfassender Unterlagen konkrete Fragen zu beantworten, ist durch die herauszugebenden Informationen zu gewährleisten, dass die zugrundeliegenden Unterlagen „in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht werden können“. Dass sich die Ergebnisse der Beurteilung in den im öffentlichen Register einsehbaren Anwendungsbestimmungen widerspiegeln, sei hingegen nicht ausreichend.

Weitere Informationen:

[Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts](#)

[ÖKOBÜRO Informationstext zu den Umweltinformationsgesetzen](#)

[Verordnung \(EG\) 1107/2009](#)

2. EuGH-Urteil zur Anwendung der Tötungs- und Störungsverbote des Artenschutzes

Bei der Forstverwaltung der schwedischen Gemeinde Härryda wurden Abholzungen für fast sämtliche Bäume eines Waldgebietes angemeldet. Weder die nationale Forstverwaltung noch die für den Artenschutz zuständige Provinzverwaltung sahen in diesen Maßnahmen einen Verstoß gegen die Verbote der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie, da sie die Anwendung dieser Verbote von einem ungünstigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten abhängig machten. Der EuGH stellte nun im Vorabentscheidungsverfahren in Bezug auf die FFH-RL klar, dass auf den Schutz von Individuen abzustellen ist und daher deren Erhaltungszustand für die Anwendung der Tötungs- und Störungsverbote nicht ausschlaggebend ist.

Verbotstatbestände nicht von Erhaltungszustand abhängig

Die von den Maßnahmen betroffenen Waldgebiete stellen den Lebensraum für mehrere Vogelarten dar, so etwa den Kleinspecht (*Dryobates minor* oder *Dendrocopos minor*), das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), die Weidenmeise (*Poecile montanus* oder *Parus montanus*), das Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*) und die Tannenmeise (*Periparus ater* oder *Parus ater*). Auch der Moorfrosch (*Rana arvalis*) kann in der Umgebung gefunden werden. Die genannten Arten nutzen das Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit für ihre Fortpflanzung. Die Abholzungen würden, abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Lebenszyklus der jeweiligen Art sie erfolgen, dazu führen, dass Exemplare dieser Arten gestört oder getötet werden. Die Eier, die sich zur Zeit der Abholzung in dem Gebiet befinden, würden zerstört werden.

Die schwedische Artenschutzverordnung setzt die in Art 5 lit a bis d Vogelschutz-RL und Art 12 Abs 1 lit a bis d FFH-RL geregelten Verbote um. Sowohl die schwedischen Bestimmungen als auch die schwedische Rechtsprechung haben bisher die Verbote nach Art 5 Vogelschutz-RL und Art 12 FFH-RL davon abhängig gemacht, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten ungünstig ist oder durch die jeweilige Handlung verschlechtert würde. In seinem Urteil vom 4. März 2021 (C-473/19 und C-474/19) stellt der EuGH nun bzgl. Art 12 FFH-RL fest, dass der Zweck der genannten Störungs- und Tötungsverbote umgangen werde, wenn bei der Anwendbarkeit der Verbote auf bspw. forstwirtschaftliche Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten abgestellt wird. Dies gelte dabei umso mehr für die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die ein strengerer Schutz gilt, nachdem der Unionsgesetzgeber das Verbot hier nicht auf absichtliche Handlungen beschränkt hat. Zudem ergebe sich bereits aus dem Wortlaut des Art 12 FFH-RL, welcher auf „Exemplare“ und „Eier“ abstellt, dass es bei dessen Tötungs- und Störungsverboten um den Schutz der Individuen geht.

Schutz nach Vogelschutzrichtlinie weit zu verstehen

Laut den Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott stellen die schwedischen Bestimmungen den Versuch dar, „zu verhindern, dass der europäische Artenschutz menschliche Tätigkeiten übermäßig einschränkt.“ Dies vor dem Hintergrund, dass der EuGH in seiner bisherigen Rechtsprechung den Begriff der Absichtlichkeit bei den Verboten nach Art 12 der FFH-RL immer weit ausgelegt hat. Demnach liegt Absichtlichkeit auch dann vor, wenn der Handelnde den Fang oder die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart zumindest in Kauf nimmt. Im Gegensatz zu den Verbotstatbeständen der FFH-RL, die auf nach den Anhängen geschützte Arten abstellen, umfasst jedoch der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände des Art 5 Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Die Generalanwältin argumentiert daher für den Fall, dass die Beeinträchtigungen nur in Kauf genommen werden, die Verbote nach Art 5 Vogelschutzrichtlinie nur soweit gelten zu lassen, als

dies notwendig ist, „um diese Arten im Sinne von Art. 2 auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, und dabei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung trägt.“

Der EuGH setzte sich mit dieser Argumentation nicht auseinander, bekräftigte jedoch in seiner Entscheidung, dass Art 5 Vogelschutz-RL auf sämtliche Vogelarten anzuwenden ist. Bereits das nationale Gericht hatte festgestellt, dass die Bestimmungen der schwedischen Artenschutzverordnung hinsichtlich der Verbote des absichtlichen Fangens oder Tötens und des Störens von Tierarten sowie des Zerstörens oder Sammelns von Eiern nicht zwischen den unter die FFH-RL fallenden Arten und den unter die Vogelschutz-RL fallenden Arten unterscheidet. Den Mitgliedstaaten steht es gem. Art 14 Vogelschutz-RL frei, strengere Schutzmaßnahmen als jene der Richtlinie vorzuschreiben. Daher konnte sich der Gerichtshof in seinem Urteil auf die Prüfung der Verbote nach Art 12 FFH-RL beschränken.

Weitere Informationen:

[Urteil des Gerichtshofs](#)

[Schlussanträge der Generalanwältin](#)

[Beitrag auf dem Umweltrechtsblog](#)

Vergleich Urteile zum Artenschutz: [C-477/19](#), [C-441/17](#), [C-221/04](#)

3. Aktuelles

Parteistellung für Umweltorganisationen bei der „Augartenabsenkung“ in Graz

Gegen die Bewilligung zur Uferumgestaltung im Augarten in Graz erhoben Umweltorganisationen Beschwerde, da eine Gefährdung von geschützten Arten nach der FFH-RL und der Vogelschutz-RL bestehe. Nachdem das LVWG Steiermark die Beschwerde mangels Parteistellung zurückwies, wurde Revision erhoben. Da im Verfahren jedoch Umsetzungen der FFH-RL und Vogelschutz-RL einschlägig sind, stellte der VwGH fest, dass die Aarhus-Konvention anzuwenden ist und den Umweltorganisationen somit Parteistellung einzuräumen ist.

VwGH Ra 2019/10/0081, 0082 vom 18. Dezember 2020

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Der Entwurf für das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ist fertig und soll nach Plan der Umweltministerin vor dem Sommer in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist es, dass der Strombedarf in Österreich bis 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Quellen stammt. Ein Novum im Entwurf: Es soll die Möglichkeit geben, sogenannte „Erneuerbaren-Energiegemeinschaften“ zwischen Nachbarn oder Betrieben zu bilden und dabei lokal erneuerbaren Strom zu produzieren und zu teilen.

https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/20210311_eag.html

Die österreichische Klimaklage zieht vor den EGMR

Wie berichtet, wies der Verfassungsgerichtshof im Herbst die erste österreichische Klimaklage aus formellen Gründen zurück. Einer der Kläger reicht nun gemeinsam mit Rechtsanwältin Michaela Krömer eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein. Inhalt der Klage ist, dass der Staat Österreich den Bürger*innen nicht genügend Rechtsschutz im Bereich Klimaschutz bietet.

<https://klimaklage.fridaysforfuture.at>

Leimrutenjagd in Frankreich sehr wahrscheinlich unionrechtswidrig

Die Leimrutenjagd hat in Frankreich lange Tradition und ist aus diesem Grund entgegen des Verbotes in der Vogelschutzrichtlinie erlaubt. Das könnte sich nun aufgrund einer Entscheidung des EuGH ändern, der diese Jagdmethode als „sehr wahrscheinlich unionsrechtswidrig“ eingestuft hat. Bei der Leimrutenjagd werden Äste mit einem Material präpariert, welches Vögel anlockt und deren Gefieder verklebt, sodass sie zu Boden fallen.

[Link zur Entscheidung](#)

J&E „Fitness-Check“ der Wasserrahmenrichtlinie

Das Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment (J&E) hat die Wasserrahmenrichtlinie (WR-RL) einem „Fitness-Check“ unterzogen, mit dem Ziel, anhand der Ergebnisse Empfehlungen für eine bessere Anwendung der Richtlinie zu erstellen. Dafür wurde die Umsetzung der WR-RL in den Ländern Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Ungarn und Österreich untersucht. Im Allgemeinen ergab die Studie, dass die WR-RL großes Potential aufweist und über die notwendigen Instrumente verfügt, das Ziel des guten Zustands europäischer Gewässer herzustellen. Der tatsächliche Effekt der Richtlinie und die Beteiligung der Öffentlichkeit hängen jedoch stark von der nationalen Umsetzung sowie der Handhabung durch die Behörden ab. Deshalb empfiehlt J&E, kumulative Auswirkungen genauer zu untersuchen sowie stärker die Transparenz sowie Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach der WR-RL zu gewährleisten.

[Link zur Studie](#)

4. English Summary

Environmental information on emergency authorisations of plant protection products

Due to their environmental effects, EU law bans certain plant protection products from placing on the market. Nevertheless, according to article 53 of Regulation (EC) 1107/2009, Member States may, under specific circumstances, authorise them for a limited period. The Austrian Federal Office for Food Safety (BAES) issued such an emergency authorization in 2020 for the pesticide "Poncho Beta". A request by the environmental NGO ÖKOBÜRO to disclose the relevant permission as well as documents and expert opinions was rejected. The Federal Administrative Court (BVwG) now clarified that these authorisations as well as the application for authorisation and all other assessment documents informing the decision fall under the definition of "environmental information" and must be disclosed.

CJEU clarifies species protection rules

In its ruling from March 4th (C-473/19 and C-474/19), the European Court of Justice (CJEU) confirmed the strict protection set out in both Art 12 Habitats Directive and Art 5 Birds Directive. In this case, the national authorities had failed to apply the prohibitions under both directives to forestry measures. The CJEU therefore clarified that the application of the prohibitions does not depend on the fact that the measure in question is detrimental to the conservation status of the species concerned. The court further confirmed that the prohibitions under Art 5 Birds Directive reach farther than those of the Habitats Directive, as the prohibitions under the Birds Directive apply to all species of naturally occurring birds in the wild state in the European territory of the member states to which the Treaty applies.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:


<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie